

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss

Anlässlich der Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschusses zu den Vorwürfen des ehemaligen Guantanamo-Häftlings Murat Kurnaz gegen Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr in Afghanistan sollen im Folgenden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Untersuchung näher beleuchtet werden:

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes (GG) vom 19. März 1956 traten eine Reihe von Grundgesetzänderungen auf dem Gebiete der Wehrpolitik (sog. Wehrverfassung) in Kraft. U.a. wurde Artikel (Art.) 45a Grundgesetz eingefügt, mit dem der Verteidigungsausschuss im Grundgesetz seine Verankerung fand und die Rechte eines Untersuchungsausschusses auf dem Gebiet der Verteidigung erhielt.

Die heutige Fassung des **Art. 45a GG** hat folgenden Wortlaut::

„(1) Der Bundestag bestellt [...] einen Ausschuss für Verteidigung.

(2) Der Ausschuss für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Art. 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.“

Eine Konkretisierung der Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss enthält **§ 34** des Gesetzes über parlamentarische Untersuchungsausschüsse vom 19. Juni 2001 (**PUAG**).

Abweichend von Art. 44 Abs. 1 GG i. V. m. § 54 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) besitzt der Verteidigungsausschuss die **Rechte eines Untersuchungsausschusses** aufgrund des Art. 45a Abs. 2 S. 1 GG bereits **von Verfassungs wegen** und bedarf insofern nicht der formellen Einsetzung durch das Plenum. Für die Wahrnehmung dieser Rechte ist im Einzelfall eine **förmliche Konstituierung** des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss erforderlich. Der Ausschuss ist auf **Antrag eines Viertels seiner Mitglieder** gemäß Art. 45a Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 2 PUAG verpflichtet, diesen Beschluss zu fassen. Der Einsetzungsbeschluss des Verteidigungsausschusses kommt zustande, wenn ihm die **Mehrheit** im Ausschuss zustimmt.

Des Weiteren bestimmt § 34 Abs. 1 S. 3 PUAG die entsprechende **Anwendbarkeit der §§ 1 bis 3 PUAG** (Einsetzung, Rechte der Minderheit bei Einsetzung, Gegenstand der Untersuchung).

Den **Vorsitz** des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss führt der oder die **Vorsitzende des Verteidigungsausschusses** (§ 34 Abs. 2 PUAG).

Macht der Verteidigungsausschuss eine Angelegenheit zum Gegenstand der Untersuchung, kann er zu deren Durchführung einen **Unterausschuss** einrichten, in den auch stellvertretende Ausschussmitglieder entsandt werden können (§ 34 Abs. 3 PUAG).

Art. 45a Abs. 3 GG begründet nach vorherrschender Auffassung ein **Untersuchungsmonopol des Verteidigungsausschusses** „auf dem Gebiet der Verteidigung“, in dem er durch Ausschluss des Art. 44 Abs. 1 GG dem Plenum in Verteidigungsfragen eine eigene bindende Untersuchungsinitiative versperrt.

Die **Abgrenzung** zwischen dem Untersuchungsmonopol des Verteidigungsausschusses „**auf dem Gebiet der Verteidigung**“ zu der sich aus Art. 44 Abs. 1 GG ergebenden Kompetenz des Parlaments als Ganzem kann **im Einzelfall Schwierigkeiten** bereiten. Nach herrschender Meinung gehört zum Gebiet der Verteidigung die militärische Verteidigung, nicht aber die zivile Verteidigung, die dem Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall dient und zum Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenministeriums zählt.

Aus dem Ausschluss des Art. 44 Abs. 1 GG durch Art. 45a Abs. 3 GG folgt weiter, dass auch die dort **für die allgemeinen Untersuchungsausschüsse normierte Pflicht, grundsätzlich in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise zu erheben, keine Anwendung** findet. Beweggrund für diese Regelung war der Schutz verteidigungspolitischer Belange vor einer diesen Belangen unzuträglichen Öffentlichkeit.

In Literatur und Praxis ist **stark umstritten**, ob durch Art. 45a Abs. 3 GG die **Öffentlichkeit** bei Beweisaufnahmen **zwingend ausgeschlossen** ist: Ein **Teil der Kommentarliteratur bejaht dies** ohne nähere Begründung **für die gesamte Untersuchungstätigkeit des Verteidigungsausschusses im militärischen Bereich**. Mitunter wird diese Auffassung mit den besonderen Geheimhaltungsbedürfnissen begründet. § 69 Abs. 1 GOBT, der für die Ausschüsse im Allgemeinen die Nichtöffentlichkeit ihrer Sitzungen und ausnahmsweise die Öffentlichkeit durch Ausschussbeschluss vorsieht, sei für den Bereich der Beweiserhebung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss unanwendbar. Interne Beratungen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss hätten ebenfalls nichtöffentlich stattzufinden, weil gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 PUAG i. V. m. § 12 Abs. 1 PUAG ausdrücklich anordnete, dass die Beratungen und Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen hätten.

Nach **anderer Ansicht schließt** die Regelung des **Art. 45a Abs. 3 GG**, der die Anwendbarkeit des Art. 44 Abs. 1 GG verneint, **die Öffentlichkeit** von Sitzungen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss **nicht zwingend aus**. Demnach könne der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss **in begründeten Ausnahmefällen**, in denen eine unbefugte Preisgabe vertraulich zu behandelnder Daten nicht zu besorgen sei, die **Öffentlichkeit** der Sitzung **beschließen**. So werde der Ratio des Art. 45a Abs. 3 GG –Schutz verteidigungspolitischer Belange vor der Öffentlichkeit – in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

In der **Praxis** wurde **zum Teil ein Wahlrecht** des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschusses, **öffentliche Beweisaufnahmen** durchzuführen, **nur in Bezug auf Beweiserhebungen** gesehen, die **nicht auf dem Gebiet der Verteidigung** durchgeführt wurden. In der **überwiegenden Zahl der Fälle**, in denen sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss konstituierte, ging der Ausschuss von der **grundsätzlichen Möglichkeit öffentlicher Beweisaufnahmen** aus und führte solche auch durch. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit sollte z.B. nur im Falle überwiegender Sicherheitsinteressen oder Interessen des Einzelnen erfolgen. Die **Beratungssitzungen** waren **zumeist nichtöffentlich**.

Gemäß § 34 Abs. 4 S. 2 PUAG hat der Verteidigungsausschuss dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchung **Bericht** zu erstatten.

In seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschuss ist der Verteidigungsausschuss **seit der 2. Wahlperiode bis heute insgesamt in 12 Fällen** tätig gewesen, so z.B. in der 11. Wahlperiode zur Abklärung der Vorgänge bei und im Zusammenhang mit den Flugtagen in Ramstein und Nörvenich sowie in der 13. Wahlperiode zu rechtsextremistischen Vorfällen in der Bundeswehr.

Quellen:

- Berg, Wilfried, in: Dolzer, Rudolf/Vogel, Vogel/Graßhof, Karin (Hrsg.), Bonner Kommentar, 51. Aktualisierung, Heidelberg, Stand: April 1986, Kommentierung zu Art. 45 a GG.
- Dürig, Günter/Klein, Hans, in: Herzog, Roman/Scholz, Rupert u.a. (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 41. Lieferung, München, Stand: Oktober 2002, Kommentierung zu Art. 45a GG.
- Hernekamp, Karl-Andreas, in: v. Münch, Ingo /Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Bd. 2, 5. Aufl., München 2001, Kommentierung zu Art. 45a GG.
- Kretschmer, Gerald, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz, GG, Kommentar zum Grundgesetz, 10. Aufl., München 2004, Kommentierung zu Art. 45 a GG.
- Spranger, Tade Matthias, Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss – zum Umfang des Enquêtemonopols, in: Bundeswehrverwaltung 1998, S. 25 ff..